
174/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 18.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Lunacek, Stoitsits, Freundinnen und Freunde

betreffend: Gleichstellung von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften mit Ehen bei der Familienzusammenführung und Abschaffung der Quotierung der Familienzusammenführung

Am 17. Februar 1998 hat das Europäische Parlament in einer Entschließung zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union (Dokument A4-0034/98) alle Mitgliedstaaten aufgefordert, „die Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben anzuerkennen, insbesondere durch - wo dies noch nicht der Fall ist - eine rechtliche Absicherung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, um jedwede Diskriminierung abzuschaffen, unter denen Schwule und Lesben vor allem im Bereich des Steuerrechts, des Vermögensrechts, der sozialen Rechte etc. immer noch zu leiden haben, und mit Hilfe von Information und Aufklärung dazu beizutragen, gegen Vorurteile anzukämpfen, die in der Gesellschaft gegen Homosexuelle bestehen.“

Die Republik Österreich ist dieser Aufforderung bis heute so gut wie nicht nachgekommen. Die einzigen Punkte, in denen lesbische und schwule Partnerschaften gleichgestellt sind, finden sich seit 1998 im Strafrecht („Angehörigenbegriff für gleichgeschlechtliche Lebensgefährtinnen im StGB sowie in der StPO) und seit 2002 im Wohnungseigentumsgesetz (gemeinsamer Erwerb von Wohnungseigentum auch für gleichgeschlechtliche Partnerinnen).

Die derzeitigen Bestimmungen des Fremdengesetzes sehen für gleichgeschlechtliche Partnerschaften weder einen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung noch eine Ermessensentscheidung vor, aufgrund welcher eine Niederlassungsbewilligung für den ausländischen Lebenspartner/die ausländische Lebenspartnerin erteilt werden könnte. So wird gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zwischen In- und AusländerInnen das Recht auf freie Partnerinnenwahl und das Recht auf Familienzusammenführung verwehrt, sodass sie gezwungen sind, entweder das Gesetz zu umgehen, um mit ihrem Partner/ihrer Partnerin zusammenleben zu können, oder die von ihnen freiwillig eingegangene Beziehung aufzugeben, da ein Zusammenleben gesetzlich verwehrt wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat spätestens bis 1. Oktober 2003 eine Novelle des Fremden Gesetzes vorzulegen, wonach gleich- und verschiedengeschlechtliche Partnerschaften bei der Familienzusammenführung mit Ehen gleichgestellt werden und die Quotierung der Familienzusammenführung abgeschafft wird.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Innenausschuss vorgeschlagen.